

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 40 (1967)

**Heft:** 6

  

**Artikel:** Kasernen und Barackenlager

**Autor:** Lehle, A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-517839>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Kasernen und Barackenlager

*Oberstlt. A. Lehle, Chef 4. Sektion, OKK*

Die Erschaffung der Kasernen geht auf über 100 Jahre zurück. Eine Übersicht gibt summarisch Aufschluss über die verschiedenen Kasernen, von denen ein Teil (27) im Besitze des Bundes ist, und ein Teil (14) den Kantonen gehört. 7 Kaserneneigentümer sind zudem Gemeinden. Die Kaserne Lyss ist im Eigentum einer Kasernen-Korporation.

Einige Kasernen kantonaler Herkunft (Herisau, Frauenfeld), die vor Jahrzehnten vom Bund übernommen worden sind, sowie solche, die im Besitze von Kantonen sind wie Zürich, Bern, Luzern u. a. sind mächtige Massivbauten, die Unterkunft, Küchen und Lebensmittelmagazine, Theorie- und Arbeitsräume usw. unter einem Dach beherbergen. Im Gegensatz dazu sind die neueren Kasernenbauten des Bundes in der Regel unterteilt in mehrere Gebäude, nämlich für den

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| - Wohnbereich                          | - Sanitätsbereich          |
| - Kommandobereich                      | - Verwaltungsbereich       |
| - Ausbildungsbereich                   | - Bereich Motorwagendienst |
| - Verpflegungs- und Wirtschaftsbereich | usw.                       |

Es versteht sich von selbst, dass heutzutage den Belangen der Hygiene und der sportlichen Ausbildung, besonders in Kadernschulen, in besonderem Masse Rechnung getragen wird. Filmsaal, Modellsaal, Theoriezimmer mit Munitionssammlung vervollständigen die Grundausrüstung von Ausbildungs- und Unterrichtsräumen. Im Zeitalter der Motorisierung und Mechanisierung gehören zu einem Waffenplatz zahlreiche Spezialeinrichtungen wie MWD-Werkstatt, Funkführungsanlagen, Schiessanlagen für Pz. Schiessen mit Einsatzlauf, Fahrschulpisten für Pz., neuerdings Grobreinigungsanlagen usw.

Nach der eidgenössischen Gesetzgebung sind nun auch alle Kasernenanlagen und Barackenlager mit eigenen oder lokalen Abwasserreinigungsanlagen zu versehen oder zu ergänzen oder an lokale Abwasserreinigungsanlagen anzuschliessen. Seit geraumer Zeit wird in Zusammenarbeit mit der Direktion der eidgenössischen Bauten, dem Stab der Gruppe für Ausbildung und dem Oberkriegskommissariat versucht, mit Hilfe der Vorfabrikationsmöglichkeit Zeit und Geld für Unterkunftsvorhaben zu sparen. Ein Prototyp einer solchen Unterkunft aus vorgefabrizierten Elementen wurde mit dem Truppenlager im Sand bei Schönbühl BE realisiert. Eine gutgelungene Art von neuzeitlicher Truppenunterkunft ist mit dem Truppenlager 61 auf dem Geniewaffenplatz Bremgarten geschaffen worden. Neben den eigentlichen Kasernen älteren und neueren Stils sowie dem kurz erwähnten Truppenlagertyp besitzt der Bund auch verschiedene Objekte, die früher anderen Zwecken gedient haben und für die Bedürfnisse der Truppenunterkunft hergerichtet worden sind, so z. B. die ehemalige Papierfabrik Worblaufen zur Kaserne der Waffentechnik, das ehemalige Militärsanatorium Montana, sowie das einstige Hotel Bären in Kandersteg und Grand-Hotel in Vallorbe. Von den eingemieteten Unterkünften haben ehemals andern Zwecken gedient: das Kornhaus in Bremgarten AG, in Fribourg und in Wil bei Stans, das Salzhaus in Wangen an der Aare usw. Für die Unterbringung der Truppe in der Felddienstperiode dienen seit Jahrzehnten die zahlreichen Barackenlager, die grösstenteils während dem Aktivdienst 1939–1945 erstellt worden sind. Zusätzlich dienen auf Schiessplätzen in den Voralpen und im Jura wärschafte Unterkünfte, wie z. B. das General Wille-Soldatenhaus im Bölchengebiet, ferner verschiedene im Zuge des Landerwerbs für Schiessplätze miterworbene Alphütten wie im Petit Hongrin usw.

Die Unterkunft in Kasernen ist geregelt durch das sogenannte Kasernierungsreglement (Verfügung EMD Nr. 51.5 vom 30. 12. 61). Der entsprechende Anhang dazu sieht die Regelung der meisten technischen Fragen vor, wie Bau, Einrichtung und Ausrüstung von Kasernen und ist zur Zeit in Bearbeitung. Die Erfahrungen mit den neueren Kasernen und dem Truppenlager Typ Sand werden ausgewertet und im erwähnten Anhang festgehalten. Von den grossen Schlafsälen von 40–60, ja sogar über 100 Betten ist man mit den Jahren zu kleineren Zimmern übergegangen. Die Norm ist heute 1–4 Of., 2–4 höh. Uof., 8–12 Uof. und 10–20 Sdt. Einzig in Lagern wird mit Rücksicht auf die kurze Belegungsdauer durch die gleichen Einheiten auf grössere Dichte gegangen. Auch in diesen Lagern werden nach und nach die Verhältnisse in

bezug auf Duschen, Küchen, Parkplätze, Schlafplätze (Ersatz des Strohs und der Strohsäcke durch Schaumgummimatratzen) verbessert, soweit es die zur Verfügung stehenden Kredite gestatten. Das Bauvolumen, welches zur Zeit ausgeführt wird, oder projektiert ist, umfasst neue Kasernemente in

<i>Ort:</i>	<i>Truppengattung:</i>	<i>Eigentümer:</i>
Bure	Mot. L. Trp.	Bund
Kloten	Übermittlung	Bund
Monte Ceneri	Artillerie	Bund
Thun	Diverse	Bund
Bremgarten	Genie	Bund
Drognens	Infanterie / Mot. L. Trp.	Bund
Gantrisch	Diverse	Bund
Wichlen	Diverse	Bund

In Vorbereitung sind die Projekte:

Bière (Krankenabteilung)	Artillerie / Mot. L. Trp.	Bund
Burentobel (St. Gallen)	Infanterie	Bund
Colombier	Infanterie und OS Infanterie	Bund
Isonne	Grenadiere	Bund
Wangen an der Aare	Luftschutz	Bund
Aarau	Infanterie	Kanton
Aarau	Mot. L. Trp.	Bund
Wil bei Stans	Infanterie	Kanton
Chamblon	Infanterie	Kanton bzw. Bund

Es darf in diesem Zusammenhang erwähnt werden, dass die gesamte Belegung der Truppenunterkünfte durch die 4. Sektion des Oberkriegskommissariates geregelt wird und jährlich über 5 Millionen Übernachtungen umfasst. Die Ausrüstung der rund 42 000 Schlafplätze in Kasernen und in Barackenlagern erfolgt durch die betreffenden Eigentümer.

Renovierter Schlafsaal in der Kaserne Thun



## Kasernen für die schweizerische Armee

<i>Waffenplatz:</i>		<i>Eigentümer:</i>
Aarau	Infanterie-Kaserne Kavallerie-Kaserne	Kanton
Airolo	Fort / Kaserne Foppa Fondo del Bosco Motto-Bartola	Schweizerische Eidgenossenschaft
Andermatt		Schweizerische Eidgenossenschaft
Bellinzona		Gemeinde
Bern	Mannschaftskaserne General Guisan-Kaserne Sand	Kanton Kanton Schweizerische Eidgenossenschaft
Bière		Schweizerische Eidgenossenschaft
Bremgarten		Schweizerische Eidgenossenschaft
Brugg		Schweizerische Eidgenossenschaft
Bülach		Schweizerische Eidgenossenschaft
Monte Ceneri		Schweizerische Eidgenossenschaft
Le Chalet-à-Gobet		Gemeinde Lausanne
Le Chanet (Neuchâtel)		Gemeinde
Chur		Schweizerische Eidgenossenschaft
Colombier		Kanton
Dailly		Schweizerische Eidgenossenschaft
Dübendorf	Offizierskaserne Aspirantenkaserne / Halle 5	Schweizerische Eidgenossenschaft Schweizerische Eidgenossenschaft
Emmen		Schweizerische Eidgenossenschaft
Frauenfeld		Schweizerische Eidgenossenschaft
Fribourg	Caserne de la Poya I Caserne de la Poya II Caserne de la Planche	Kanton
Genève		Kanton
Herisau		Schweizerische Eidgenossenschaft
Kandersteg		Schweizerische Eidgenossenschaft
Kloten		Schweizerische Eidgenossenschaft
Kreuzlingen		Schweizerische Eidgenossenschaft
Lausanne		Kanton
Liestal	Hauptkaserne Frenkenkaserne	Kanton Gemeinde
Losone		Schweizerische Eidgenossenschaft
Luzern		Kanton
Lyss		Korporation
Payerne	Flieger-Kaserne Flab.-Kaserne Barackenlager	Schweizerische Eidgenossenschaft
St. Gallen		Kanton
St. Luzisteig		Schweizerische Eidgenossenschaft
Sand, Truppenlager		Schweizerische Eidgenossenschaft
Savatan		Schweizerische Eidgenossenschaft
Sion		Kanton
Tesserete — Sala Capriasca		Schweizerische Eidgenossenschaft
Thun		Schweizerische Eidgenossenschaft
Thun	Dufour-Kaserne	Gemeinde

*Waffenplatz:*

Vallorbe  
Walenstadt  
Wangen an der Aare  
Wil bei Stans  
Winterthur  
Worblaufen  
Yverdon  
Zürich

*Eigentümer:*

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Schweizerische Eidgenossenschaft  
Gemeinde  
Kanton  
Gemeinde  
Schweizerische Eidgenossenschaft  
Kanton  
Kanton

## **Anforderungen an Truppen-Lebensmittelmagazine**

*Four. O. Koch, städtischer Lebensmittelexperte, Zürich*

Die eidgenössische Lebensmittelverordnung verpflichtet gesetzlich zu *grösster Reinlichkeit* bei der Herstellung, Gewinnung, Behandlung, Zubereitung, Aufbewahrung, beim Transport und beim Verkauf von Lebensmitteln. Das ist von grundsätzlicher Bedeutung.

Lebensmittel sollen im Magazin nicht im wirren Durcheinander auf Gestellen, Tischen oder sogar auf dem Boden herumliegen, sondern so geordnet werden, wie es ihre Gattung und ihre Geruchseigenschaften erfordern. Staubentwickelnde Knollengewächse wie Kartoffeln, Karotten, Sellerie und dergleichen sollen so weit wie möglich von offenen Lebensmitteln entfernt gelagert werden, ebenso Grüngemüse und Früchte, denen von Natur aus oft Insekten und Würmer anhaften.

Werden Lebensmittel offen in Kästen, Kübeln, Büchsen aufbewahrt, sind diese Gefässe stets geschlossen zu halten. Schaufeln, mit denen Lebensmittel den Vorratsgefässen entnommen werden, sind nach jedem Gebrauch sofort zu reinigen. Lebensmittel-Lagerräume, Boden und Gestelle, müssen unbedingt auch jeden Tag gründlich gereinigt und gelüftet und sauber gehalten werden. Reinlichkeit besteht auch darin, dass alle jene, die mit Lebensmitteln zu tun haben, sich um saubere Hände bemühen und stets sauber angezogen sind. Personen, die an einer ekelerregenden oder ansteckenden Krankheit (Hautausschläge und dergleichen) leiden, dürfen nicht mit Lebensmitteln beschäftigt werden.

Das Mitführen von Hunden und das Halten von Haustieren in Lebensmittelräumen ist gesetzlich verboten.

Verboten ist auch das Vertilgen tierischer Schädlinge mit giftigen, chemischen Stoffen, wie Arsenik, arsenhaltigen Verbindungen, Zyankali, Strychnin, Thalliumsalze und dergleichen in Lebensmittelräumen.

Lebensmittel, die fremde Gerüche leicht annehmen und festhalten, wie Milch, Butter, Brot usw. sind nicht neben Lebensmitteln wie Limburger, Zieger, Seife, Reinigungsmitteln usw. zu lagern. In Gefässen, welche bestimmungsgemäss zur Aufbewahrung von Lebensmitteln dienen, wie z. B. Flaschen für Wein, Bier, Mineral- und Tafelwasser usw. dürfen keine gesundheitsschädliche Stoffe, wie Petrol, Spirit, Benzin und dergleichen abgegeben und aufbewahrt werden (Verwechslungsgefahr). Lebensmittelmagazine müssen auch genügend beleuchtet und gelüftet werden können und dürfen niemals als Schlafräume benützt werden.

In Abortanlagen dürfen keine Lebensmittel, auch nicht solche in Büchsen und verschlossenen Flaschen aufbewahrt werden. In ein sauberes Lebensmittelmagazin gehört auch eine Handwascheinrichtung mit Kalt- und Warmwasser, sauberen Handtüchern und Schürzen.

Die kantonalen und, im Einverständnis mit diesen, auch die örtlichen Gesundheitsbehörden sind berechtigt zum Schutze der Lebensmittel vor Verunreinigung und sonst ungünstiger Beeinflussung während der Aufbewahrung und dem Transport nähere Vorschriften zu erlassen.